



Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1, 9074 Keutschach am See
Tel. 04273-2291
E-Mail: keutschach-see@ktn.gde.at

VERORDNUNG

Des Bürgermeisters der Gemeinde Keutschach am See vom **04.05.2022**, mit der vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen für **Gemeindestraßen und Verbindungsstraßen** im Zusammenhang mit dem überhöhten Verkehrsaufkommen in der Zeit von **05.05.2022 bis 29.05.2022** in Verbindung mit dem Vorhaben „Wörthersee Treffen 2022“ auf oder neben den Straßen verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 94d Ziffer 4 der StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in Verbindung mit § 12 K-AGO, LGBl. 66/1998, beide in der derzeit geltenden Fassung, werden zur Gewährleistung der Sicherheit und der Flüssigkeit des Verkehrs folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Keutschacher Gemeindestraßen und Verbindungsstraßen (Bereich Keutschach Ort):

- a) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 861, KG Keutschach, „Keutschacher Ortsdurchfahrt“ wird ab dem Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Landesstraße (Bereich Bauhof) bis zur Volksschule der Gemeinde Keutschach am See ein einseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- b) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 845/3, KG Keutschach, „Dobeinitzweg“ wird ab dem Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße Pz.Nr. 861 (Keutschacher Ortsdurchfahrt) bis zur gegenüberliegenden Pumpstation (Pz.Nr. 98/4, KG Keutschach) ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.

Keutschacher Verbindungsstraßen (Bereich Strandbad):

- a) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 850/1, KG Keutschach, „Plaschischenweg“ ab dem Kreisverkehr „Brückler“ (L97 Keutschacher Landesstraße / L97b Reifnitzer Landesstraße) bis zum Kreuzungsbereich in Richtung Dobein bis zur Verbindungsstraße Pz.Nr. 1191/2, wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt, ausgenommen der gekennzeichneten Parkplätze.
- b) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 1191/2 bis zum Ende der asphaltierten Straße/Zufahrt Dobein bei Pz.Nr. 672, KG Keutschach - **Objekt Dobeinitz 1** wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- c) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 851, KG Keutschach „Liendlweg“ wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.

Keutschacher Verbindungsstraßen (Bereich Hafnerwiese, Pension Vogtland, ect.):

- a) Für die Verbindungsstraßen Pz.Nr. 810, KG Keutschach „Kirschnerweg“ und 776/5, KG Keutschach „Fortunaweg“ wird ab der Kreuzung mit der L97 Keutschacher Landesstraße bis zur Kreuzung mit der L97c Pyramidenkogel Landesstraße ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ verfügt.

Keutschacher Verbindungsstraße (Bereich Restaurant Karawankenblick):

Für die Verbindungsstraßen Pz.Nr. 1275/3 und 1285, KG Plescherken „Höhe“ ab der Kreuzung „Restaurant Karawankenblick“ (Linden / L97c Pyramidenkogel Landesstraße) bis zum **Objekt Höhe 6** wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt, ausgenommen der gekennzeichneten Parkplätze.

§ 2 Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt von 05.05.2022 bis einschließlich 29.05.2022.

§ 3 Verkehrszeichen

Folgende Verkehrszeichen sind anzubringen:

Verbotszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b leg.cit. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit den Zusatztafeln „ANFANG“ bzw. „ENDE“ und der Zusatztafel „ABSCHLEPPZONE“ an den in dem § 1 festgelegten Stellen.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 dieser Verordnung kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 5 Übertretung der Verordnung

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister


Gerhard Oleschko



Verteiler:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land, Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Völkermarkter Ring, 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zH. Fr. Silvia Geier
Polizeiinspektion Reifnitz am Wörthersee, Seenstraße 55, 9081 Maria Wörth
Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des Aktenvermerkes
Homepage der Gemeinde Keutschach am See
Amtstafel